

***Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05
«Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren
2026/2027» des Massnahmenplans 2024;
Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und
Lastenausgleich der Einwohnergemeinden
(FILAG EG)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. April 2025, RRB Nr. 2025/620

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Zweiter Zwischenbericht Ausgleich STAF	5
2.1 Ausgangslage.....	5
2.2 Ergebnisse nach vier Jahren.....	6
2.3 Würdigung der Zwischenergebnisse nach vier Jahren	8
2.4 Weiteres Vorgehen	8
3. Darstellung und Umsetzung der Massnahme	8
4. Verhältnis zur Planung	9
5. Auswirkungen.....	9
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	9
7. Rechtliches	10
8. Antrag.....	10

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Modellrechnung FILA 2025: Vergleichsrechnung mit und ohne Kürzung (nach Gemeinde)

Kurzfassung

Im Rahmen des Massnahmenplans 2024 wurden wir beauftragt, die entsprechende Detailvorlage zur Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Mit dieser Vorlage wird einerseits der in Aussicht gestellte zweite Zwischenbericht Ausgleich STAF abgegeben und andererseits die genannte Massnahme umgesetzt, wobei die Auswirkungen auf die jeweilige Einzelgemeinde aus einer Modellrechnung im Anhang ersichtlich sind.

Auch der zweite Zwischenbericht hält fest, dass die Abfederungsmassnahmen bei einem Grossteil der Gemeinden wirken. Auch zeigt sich, dass sich das Steueraufkommen der Juristischen Personen über alle Gemeinden gesehen bislang deutlich positiver entwickelt hat als seinerzeit angenommen. Das eigentliche Ausgleichsziel, nämlich die Hälfte der erwarteten Steuerverluste durch den Kanton gegenüber den Gemeinden kompensieren zu wollen, wurde bisher übertroffen.

In Anbetracht dessen soll mit Blick auf die Zielsetzung des Massnahmenplanes 2024 der arbeitsmarktliche Lastenausgleich, welcher vollständig vom Kanton alimentiert wird, in den verbleibenden zwei Vollzugsjahren 2026 und 2027 um je 2 Mio. Franken gekürzt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vorlage Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG).

1. Ausgangslage

Am 10. Dezember 2024 beschloss der Kantonsrat den Massnahmenplan 2024. Unter anderem stimmte er im Grundsatz der Massnahme in der Kompetenz des Kantonsrates und des Volkes Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» zu, wobei wir beauftragt wurden, die entsprechende Detailvorlage zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten, was hiermit getan wird.

In Ziffer 2.3 von Botschaft und Entwurf von uns an den Kantonsrat von Solothurn vom 20. März 2023, RRB Nr. 2023/455 betreffend «Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden: Kenntnisnahme Wirksamkeitsbericht 2023» haben wir den «Zwischenbericht STAF-Ausgleich über die ersten zwei Jahre» abgegeben und in Aussicht gestellt, im Jahr 2025 – nach Ablauf von zwei weiteren Rechnungsjahren – diese Evaluation zu komplementieren.

Da die Umsetzung der Massnahme in direktem Zusammenhang mit dem STAF-Ausgleich steht, bietet es sich an, den zweiten Zwischenbericht STAF über nun vier Jahre, nämlich die Vollzugsjahre 2020 – 2023, im Rahmen dieser Botschaft vorzulegen. Daher wird nachfolgend zuerst der zweite Zwischenbericht abgegeben und anschliessend die Umsetzung der Massnahme abgehandelt.

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (Inkraftsetzung auf 1. Januar 2026 sowie nötige Voraussetzung für die Beschlussfassung der Steuergrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2026 durch den Kantonsrat in der September-Session 2025) verzichtet.

2. Zweiter Zwischenbericht Ausgleich STAF

2.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss RG 0142/2019 vom 12. November 2019 der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF) zugestimmt. Somit wurden ab Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 die Gewinnsteuersätze für Juristische Personen bis zum Jahr 2022 stufenweise von rund 21 Prozent auf 15.1 Prozent gesenkt. Als direkte Folge dieser Senkung ist das steuerliche Ausfallvolumen für die Einwohnergemeinden vom kantonalen Steueramt auf jährlich 37.7 bis 42.4 Mio. Franken statisch beziffert worden. Einwohnergemeinden, welche durch diese Steuerreform übermässig hohe Steuerausfälle erleiden, erhalten über den erweiterten FILA einen Teilausgleich. Dieser Teilausgleich ist auf acht Jahre (Jahre 2020 bis 2027) befristet und erfolgt einerseits über einen «arbeitsmarktlichen Lastenausgleich» und andererseits über einen «Härtefallausgleich STAF». Die gesetzlichen Bestimmungen dazu finden sich in den §§ 38 – 41 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (FILAG EG; BGS 131.73).

Das Ausgleichsmodell sieht im Überblick folgende Teilentlastungen der Einwohnergemeinden vor:

Jahr	Statische Steuerausfälle netto gestaffelt (FIKO 23.09.2019)	arbeitsmarktli. LA jeweils 50% dynamisch	Härtefall-ausgleich statisch	Zielwert Restbelastung	Restbelastung Gemeinden nach Ausgleich Kanton		Kosten Kanton Gemeinde-ausgleich
					in Fr.	in % mSSA 2016/2017	
						793'980'984	
1	41'400'000	-20'700'000	-5'594'155	3.0%	15'105'845	1.9%	-26'294'155
2	37'700'000	-18'850'000	-4'351'290	3.0%	14'498'710	1.8%	-23'201'290
3	42'400'000	-21'200'000	-5'939'889	3.0%	15'260'111	1.9%	-27'139'889
4	42'400'000	-21'200'000	-3'596'908	4.0%	17'603'092	2.2%	-24'796'908
5	42'400'000	-21'200'000	-3'596'908	4.0%	17'603'092	2.2%	-24'796'908
6	42'400'000	-21'200'000	-1'903'685	5.0%	19'296'315	2.4%	-23'103'685
7	42'400'000	-21'200'000	-1'903'685	5.0%	19'296'315	2.4%	-23'103'685
8	42'400'000	-21'200'000	-1'903'685	5.0%	19'296'315	2.4%	-23'103'685
9	42'400'000	0	0	0.0%	42'400'000	5.3%	0
Total Jahre 1-8 Durchschnitt	333'500'000	-166'750'000	-28'790'206		137'959'794		-195'540'206 -24'442'526

2.2 Ergebnisse nach vier Jahren

Für diese zweite Evaluation des Ausgleichssystems STAF standen die Daten der Rechnungsjahre 2020 bis 2023 der Einwohnergemeinden zur Verfügung. Somit liegen gegenüber der ersten Berichterstattung zwei weitere Betrachtungsjahre vor. Im Fokus der Betrachtung für diese zweite Zwischenevaluation stehen einerseits die (verbuchten) Steuererträge aus den Jahresrechnungen der Gemeinden und andererseits die in den Jahren 2020 bis 2023 gewährten Ausgleichszahlungen zur Abfederung der Steuerausfälle. In Anbetracht der Gesamtlauzeit des STAF-Ausgleichs von acht Jahren sind die nachfolgenden Erkenntnisse als Zwischenresultate (Halbzeitwerte) zu verstehen:

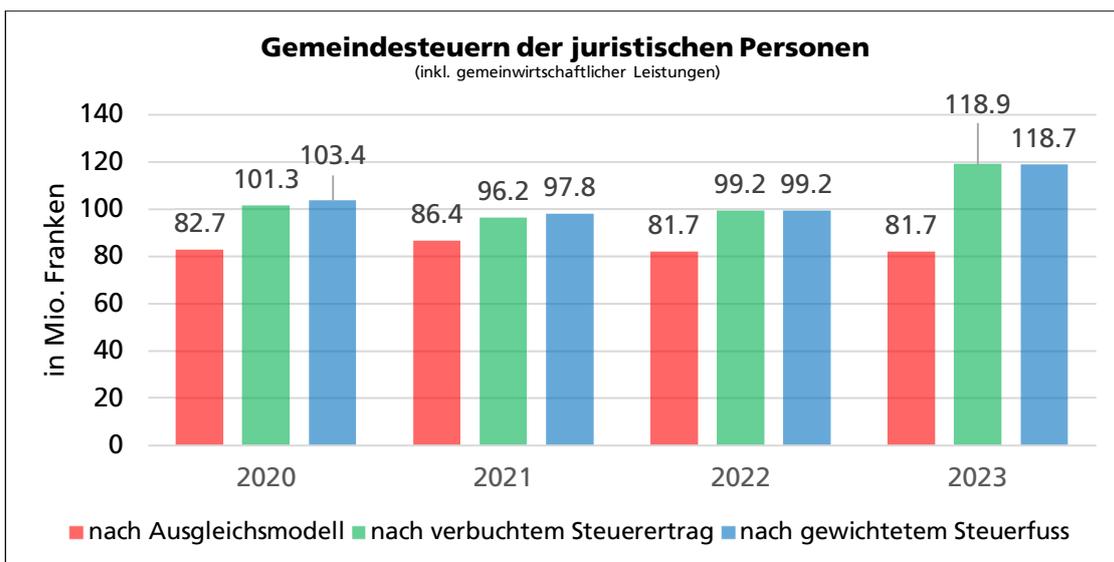
- a. Entwicklung Gemeindesteuern der Juristischen Personen (JP): Der in den Gemeinderechnungen 2020 bis 2023 verbuchte Steuerertrag von Juristischen Personen¹⁾ beläuft sich jährlich auf zwischen 96.2 Mio. Franken und 118.9 Mio. Franken. Im Vergleich zum Ausgleichsmodell, welches maximal von einem jährlichen Steuerertrag von 81.7 Mio. Franken bis 86.4 Mio. Franken ausgegangen ist, fällt das verbuchte (effektive) Gemeindesteueraufkommen JP im Vierjahresdurchschnitt um rund 25 Prozent oder 20.7 Mio. Franken höher als seinerzeit angenommen aus. Im Jahr 2023 lag der effektive Gemeindesteuerertrag JP bezogen auf alle Gemeinden nur gerade um 5.3 Mio. Franken tiefer als der durchschnittliche Gemeindegemeindesteuerertrag JP der Jahre 2015-2017²⁾, welcher als Referenzsumme für den STAF-Ausgleich festgelegt wurde.

Durch die Umrechnung des Gemeindesteuerertrages JP der Jahre 2020 bis 2023 auf den gewichteten Steuerfuss³⁾ lässt sich ein um die ursprünglichen Steuerfüsse bereinigter massgeblicher Vergleich zum Ausgleichsmodell herstellen. Dabei zeigt sich allerdings, dass die Abweichungen zwischen dem verbuchten Steuerertrag und jenem nach gewichtetem Steuerfuss nur gering sind. Dies bedeutet, dass die Steuerfüsse der Juristischen Personen gegenüber den Referenzjahren (2015 bis 2017) von den Gemeinden selbst in dieser Zeit weder übermässig stark angehoben noch gesenkt worden sind.

¹⁾ Inklusive gemeinwirtschaftlichen Leistungen = steuerähnlichen Vorteilsabgeltung von privaten Unternehmen.

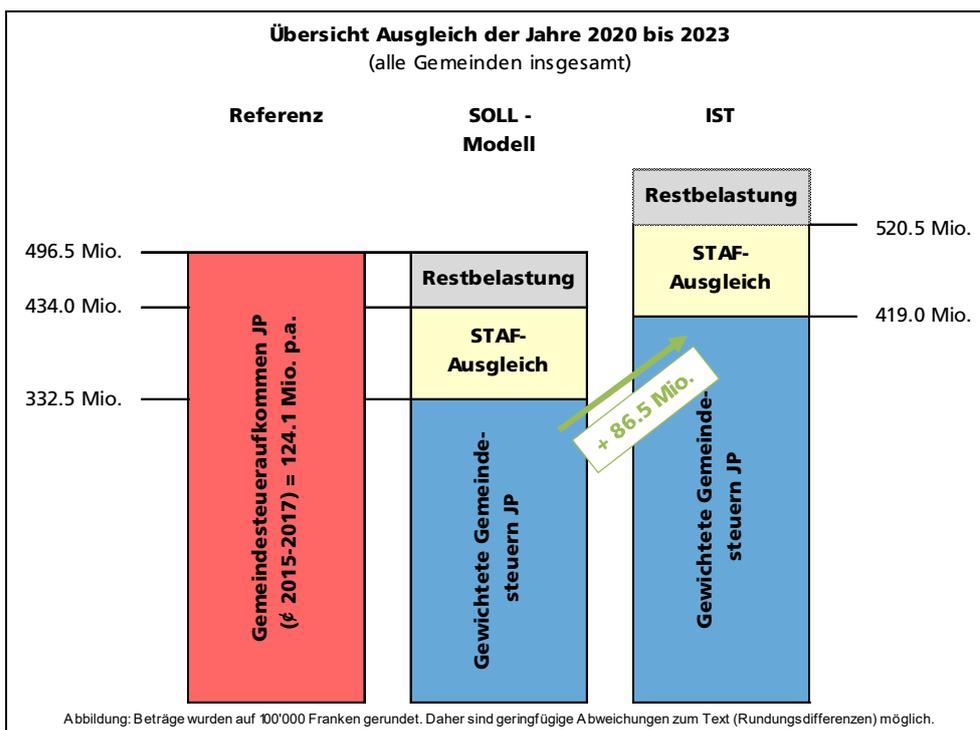
²⁾ Durchschnittlicher Steuerertrag Juristische Personen der Jahre 2015 bis 2017. Dieser entspricht im Durchschnitt 124.1 Mio. Franken pro Jahr.

³⁾ Umrechnung auf den gewichteten Steuerfuss: Das heisst, die effektiven Gemeindesteueraufkommen JP der Jahre 2020–2023 wurden auf die in den Jahren 2015–2017 geltenden durchschnittlichen Steuerfüsse pro Gemeinden umgerechnet. Die so gewichteten Steuererträge sind somit um zwischenzeitlich von den Gemeinden selbst beschlossene Steuerfussenkungen oder -erhöhungen bereinigt, was die massgebende Vergleichsgrösse darstellt.



Die Grafik zeigt, dass sowohl der verbuchte wie auch der massgebende Gemeindesteuerertrag JP im Betrachtungszeitraum insgesamt über alle Gemeinden deutlich besser ausgefallen ist, als aufgrund der Steuerreform STAF erwartet worden war (Vergleiche Säule rot zu grün und blau).

- b. Ausrichtung des STAF-Ausgleichs: Ungeachtet von diesen verbuchten (effektiven) Steuererträgen JP sind den Gemeindehaushalten in den vier Jahren 2020 bis 2023 über die temporären Ausgleichsgefässe total 101.4 Mio. Franken (ca. 25.4 Mio. Franken jährlich) zur Abfederung der prognostizierten Steuerausfälle zugeflossen. Die Restbelastung, also jener Anteil, welchen die Gemeinden selbst tragen sollen (= «Selbstbehalt Gemeinden») und in der Höhe von 14.5 Mio. Franken bis 17.6 Mio. Franken vorgesehen war, kommt folglich in der Summe der Gemeindesteueraufkommen aller Gemeinden für den vierjährigen Beobachtungszeitraum nicht zum Tragen. Die höheren effektiven Gemeindesteuererträge JP zusammen mit der Ausrichtung der STAF-Ausgleiche führen de facto – bezogen auf die vier Jahre – zu einer rechnerischen Mehrentlastung von insgesamt rund 86.5 Mio. Franken oder durchschnittlich etwa 21.6 Mio. Franken pro Jahr.



Kommentar zum Schaubild: Das Sollmodell wurde so konzipiert, dass zusammen mit den STAF-Ausgleichszahlungen und unter Berücksichtigung der Restbelastung («Selbstbehalt Gemeinden») der Ausgleich auf das Niveau der Referenzjahre 2015 – 2017 (Säule Referenz) erzielt wird, also bezogen auf die vier Jahre auf eine gewichtete Summe von 496.5 Mio. Franken. Die Säule IST zeigt nun, dass wegen der deutlich höheren Gemeindesteuern JP (+ 86.5 Mio. Franken) und dem zusätzlich ausgerichteten STAF-Ausgleich die Restbelastung in der Gesamtbetrachtung aller Gemeinden gar nicht zum Tragen kommt.

- c. Abdeckung der Steuerausfälle der Einwohnergemeinden: Im vierjährigen Beobachtungszeitraum wurden bei rund 77 Prozent der Einwohnergemeinden (2020 – 2023: 82 Gemeinden) die Steuerausfälle gut bis sehr gut abgedeckt (unter Einbezug der jeweiligen Restbelastung), wobei weitere sechs Gemeinden eine kleine Unterdeckung unter einem Prozent ausweisen. Bei knapp einem Fünftel der Gemeinden (2020 – 2023: 21 Gemeinden) liegt eine Überdeckung von über fünf Steuerfusspunkten vor. Im Gegensatz dazu weisen vier Prozent der Einwohnergemeinden (2020 – 2023: 4 Gemeinden) eine Unterdeckung aus, welche auf mehr als fünf Steuerfusspunkten zu liegen kommt. Bei 15 Gemeinden liegt die Unterdeckung zwischen 1 Prozent bis 5 Prozent.

2.3 Würdigung der Zwischenergebnisse nach vier Jahren

Auch im zweiten Zwischenbericht bestätigt sich, dass die tieferen Gewinnsteuersätze bei der Besteuerung der Juristischen Personen bisher zu deutlich geringeren Steuerausfällen JP führten, als vor der Inkraftsetzung der Steuerreform angenommen worden war. Die Steuerausfälle der Jahre 2020 bis 2023 betragen im Durchschnitt rund 19.3 Mio. Franken anstelle der prognostizierten durchschnittlichen 41.0 Mio. Franken. In Verbindung mit den jährlich durchschnittlichen rund 25.4 Mio. Franken STAF-Ausgleich und unter Berücksichtigung der einzukalkulierenden Restbelastungen der Einwohnergemeinden erfolgt bislang ein Ausgleich, welcher über die avisierte Ausgleichszielsumme hinausgeht.

Die Dynamik von Unternehmen (Juristischen Personen) respektive des daraus generierten Steueraufkommens (u. a. Zu- und Wegzüge Unternehmen, volatile Gewinnerwartungen, Steueroptimierungen nach Betriebstätten, F&E-Abzüge) aber auch technische Gründe aufgrund des Veranlagungsstandes Steueramt erschwert eine zielgenaue Ausgleichswirkung des STAF-Ausgleichs pro Einzelgemeinde. Jedoch zeigen die Deckungsgrade nach Einzelgemeinden, dass der STAF-Ausgleich in diesen vier Jahren bei 88 von 107 Gemeinden oder über 80 Prozent der Gemeinden eine positive respektive genügende Ausgleichswirkung entfaltet hat. Diese positive Ausgleichswirkung spiegelt sich auch in der Entwicklung des durchschnittlichen Steuerfusses JP der Gemeinden, der seit 2019 (vor der Steuerreform) von 113.3 Prozent bis heute um mehr als einen halben Steuerfusspunkt gesunken ist.

2.4 Weiteres Vorgehen

Wie erwähnt, lässt ein vierjähriger Beobachtungszeitraum keine abschliessende Aussage zu. Daher beabsichtigen wir, im Jahr 2029 – nach Vorliegen aller acht temporären Ausgleichsjahre – die Evaluation dieses Ausgleichs mit einem externen Schlussbericht abzuschliessen. Wir sehen vor, diese Schlussergebnisse anlässlich unserer «Botschaft und Entwurf» zum Finanz- und Lastenausgleich 2030 darzulegen.

3. Darstellung und Umsetzung der Massnahme

Auch der zweite Zwischenbericht (vgl. Ziffer 2.) hält fest, dass die Abfederungsmassnahmen bei einem Grossteil der Gemeinden wirken. Auch zeigte sich, dass sich das Steueraufkommen der JP insgesamt (über alle Gemeinden gesehen) bis zur Mitte des auf acht Jahre angelegten Ausgleichs deutlich positiver entwickelt hat als seinerzeit bei der Festlegung der

Ausgleichsmassnahme angenommen: So war damals erwartet worden, dass das ursprüngliche Gemeindesteueraufkommen der JP von 124.1 Mio. Franken künftig dauerhaft um über 40 Mio. Franken pro Jahr geringer ausfallen würde. Nun zeigen die Vollzugsjahre 2020 bis 2023, dass das jährliche Gemeindesteueraufkommen der JP durchschnittlich bei etwas über 100 Mio. Franken pro Jahr zu liegen kommt. Das eigentliche Ausgleichsziel, nämlich die Hälfte der erwarteten Steuerverluste durch den Kanton gegenüber den Gemeinden kompensieren zu wollen, wurde damit bisher bezogen auf alle Gemeinden übertroffen.

In Anbetracht dessen soll mit Blick auf die Zielsetzung des Massnahmenplanes 2024 der arbeitsmarktliche Lastenausgleich, welcher vollständig vom Kanton alimentiert wird, in den verbleibenden zwei Vollzugsjahren 2026 und 2027 um je 2 Mio. Franken gekürzt werden.

Dies bedingt eine Änderung in § 40 Absatz 1 FILAG EG, in welchem die entsprechenden Staatsbeiträge verankert sind.

Indem der Staatsbeitrag für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich für das siebte (2026) respektive achte (2027) Vollzugsjahr von je 21.2 Mio. Franken auf 19.2 Mio. Franken gekürzt wird, ist der Grundbeitrag nach § 38 Absatz 3 FILAG EG für diese beiden Vollzugsjahre anlässlich der Beschlussfassung zu den Steuerungsgrössen zum Finanz- und Lastenausgleich 2026 und 2027 vom Kantonsrat entsprechend tiefer zu beschliessen.

Der Härteausgleich STAF bleibt im Rahmen dieser Massnahme unangetastet, da er gemäss § 39 Absatz 3 FILAG EG für alle acht Jahre einmalig auf der Grundlage der Härtefallbilanz festgelegt worden ist.

4. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Teilrevision des FILAG EG ist weder im Legislaturplan 2021 – 2025 noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2025 – 2028 enthalten. Jedoch ist sie nach der Beschlussfassung des Kantonsrates zum Massnahmenplan 2024 vom 10. Dezember 2024 in den IAFP 2026 – 2029 eingeflossen, welcher zum Zeitpunkt der Redaktion der vorliegenden Botschaft von uns jedoch noch nicht beschlossen war.

5. Auswirkungen

Die Kürzung des Staatsbeitrags um 2 Mio. Franken oder 9.4 Prozent auf 19.2 Mio. Franken wurde pro Gemeinde im Vergleich zum aktuell geltenden Finanz- und Lastenausgleich 2025 und der Beibehaltung der Verteilung zwischen dem Indikator «Vollzeitäquivalent nach Wirtschaftszweigen» und «Anzahl Steuerpflichtige JP» modelliert (vgl. Anhang): Bei den 57 beitragsberechtigten Gemeinden weisen 29 Gemeinden eine Schlechterstellung von bis 0.3 Steuerfusspunkten aus, 27 Gemeinden eine von 0.3–0.5 Steuerfusspunkt und nur gerade eine Gemeinde liegt leicht darüber. 50 Gemeinden sind an diesem Lastenausgleich nicht beitragsberechtigt.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 40 Absatz 1 Buchstaben c und d FILAG EG

Die bisherige Bestimmung unter § 40 Absatz 1 Buchstabe c FILAG EG ist neu auf zwei Bestimmungen aufzuteilen: Unter Buchstabe c wird verankert, dass der gegenwärtige Staatsbeitrag von 21.2 Mio. Franken nur noch bis zum sechsten Vollzugsjahr, also dem Jahr 2025, zur Anwendung kommt. Unter Buchstabe d wird neu geregelt, dass die Kürzung des Staatsbeitrags auf 19.2 Mio. Franken für die Jahre 2026 und 2027 gilt.

7. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn [KV; BGS 111.1]).

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, aes)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Parlamentsdienste

Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF- Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 136 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
22. April 2025 (RRB Nr. 2025/620)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1

¹⁾ Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinden aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF 2020 erfolgt während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag von

- c) (*geändert*) je 21.2 Millionen Franken für das dritte bis sechste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- d) (*neu*) je 19.2 Millionen Franken für das siebte und achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [131.73](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **131.73**
Aufgehoben: –

	Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 136 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XXXXX 2025 (RRB Nr. 2025/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 40 Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen ¹ Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinden aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF 2020 erfolgt während den ersten acht Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag von	

<p>a) 20.7 Millionen Franken für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;</p> <p>b) 18.85 Millionen Franken für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;</p> <p>c) je 21.2 Millionen Franken für das dritte bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.</p> <p>² Dieser besondere Staatsbeitrag nach Absatz 1 kann für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich sowie für sämtliche übrige Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente des vorliegenden Gesetzes eingesetzt werden. Der Kantonsrat kann jeweils im Rahmen der Festlegung der Steuerungsgrössen für das zweite bis achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision den besonderen Staatsbeitrag nach Absatz 1 um maximal 100 Prozent erhöhen.</p> <p>³ Die Finanzierung des Härtefallausgleichs erfolgt über nicht auszurichtende Entlastungen nach § 39 Absatz 7 sowie im Übrigen über einen zusätzlichen entsprechenden Staatsbeitrag.</p>	<p>c) je 21.2 Millionen Franken für das dritte bis sechste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;</p> <p>d) je 19.2 Millionen Franken für das siebte und achte Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates

	<p>Roberto Conti Präsident</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>

Modellrechnung FILA 2025: Vergleichsrechnung mit und ohne Kürzung (nach Einzelgemeinde)

Einwohnergemeinde	Bezirk	Grundlagen			Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich		Differenz	
		Einwohner 2021/2022	massgebendes Staatssteuer- aufkommen (mSSA) 2021/2022 Franken	Steuerkraft- index (SKI) 2025	ohne Kürzung Franken	mit Kürzung von 2 Mio. Fr. Franken	Absolut Franken	Relativ in % zum mSSA %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(11)	(12)	(13)	(14)
Solothurn	SOLOTHURN	16'858	66'081'138	133.00	2'716'895	2'460'584	-256'311	-0.39%
Balm bei Günsberg	LEBERN	208	671'664	109.82	7'182	6'505	-678	-0.10%
Bellach	LEBERN	5'441	15'297'727	95.40	686'790	621'999	-64'792	-0.42%
Bettlach	LEBERN	4'979	17'396'664	118.56	635'591	575'630	-59'961	-0.34%
Feldbrunnen-St. Niklaus	LEBERN	1'022	7'738'131	257.02	35'683	32'316	-3'366	-0.04%
Flumenthal	LEBERN	1'036	2'787'772	91.30	-	-	-	0.00%
Grenchen	LEBERN	18'141	44'603'014	83.42	2'327'865	2'108'255	-219'610	-0.49%
Günsberg	LEBERN	1'199	3'473'099	98.28	-	-	-	0.00%
Hubersdorf	LEBERN	718	1'758'001	83.07	-	-	-	0.00%
Kammersrohr	LEBERN	32	152'187	163.92	1'100	997	-104	-0.07%
Langendorf	LEBERN	3'850	10'684'972	94.16	44'409	40'220	-4'190	-0.04%
Lommiswil	LEBERN	1'611	4'305'571	90.71	-	-	-	0.00%
Oberdorf	LEBERN	1'843	6'181'087	113.82	-	-	-	0.00%
Riedholz	LEBERN	2'309	7'503'612	110.28	440	398	-41	0.00%
Rüttenen	LEBERN	1'515	4'497'457	100.75	-	-	-	0.00%
Selzach	LEBERN	3'610	10'505'738	98.75	455'651	412'665	-42'986	-0.41%
Biezwil	BUHEGGBERG	354	873'969	83.88	-	-	-	0.00%
Buchegg	BUHEGGBERG	2'540	7'405'598	98.92	9'435	8'545	-890	-0.01%
Lüsslingen-Nennigkofen	BUHEGGBERG	1'119	3'156'491	95.71	141'926	128'537	-13'389	-0.42%
Lüterkofen-Ichertswil	BUHEGGBERG	905	2'942'008	110.36	-	-	-	0.00%

Modellrechnung FILA 2025: Vergleichsrechnung mit und ohne Kürzung (nach Einzelgemeinde)

Einwohnergemeinde	Bezirk	Grundlagen			Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich		Differenz	
		Einwohner 2021/2022	massgebendes Staatssteuer- aufkommen (mSSA) 2021/2022 Franken	Steuerkraft- index (SKI) 2025	ohne Kürzung Franken	mit Kürzung von 2 Mio. Fr. Franken	Absolut Franken	Relativ in % zum mSSA %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(11)	(12)	(13)	(14)
Lütterswil-Gächliwil	BUHEGGBERG	346	1'254'281	123.17	-	-	-	0.00%
Messen	BUHEGGBERG	1'483	4'403'381	100.78	-	-	-	0.00%
Schnottwil	BUHEGGBERG	1'140	3'364'031	100.16	4'289	3'885	-405	-0.01%
Unterramsern	BUHEGGBERG	221	827'175	127.28	1'610	1'458	-152	-0.02%
Aeschi	WASSERAMT	1'311	3'892'064	100.73	-	-	-	0.00%
Biberist	WASSERAMT	9'240	22'432'464	82.37	352'542	319'284	-33'259	-0.15%
Bolken	WASSERAMT	584	1'309'647	76.09	-	-	-	0.00%
Deitingen	WASSERAMT	2'316	6'961'399	102.00	327'520	296'622	-30'898	-0.44%
Derendingen	WASSERAMT	6'774	16'031'883	80.30	136'986	124'062	-12'923	-0.08%
Drei Höfe	WASSERAMT	738	1'689'271	77.66	-	-	-	0.00%
Etziken	WASSERAMT	1'041	2'707'231	88.28	131'349	118'958	-12'391	-0.46%
Gerlafingen	WASSERAMT	5'673	11'625'701	69.54	370'991	335'992	-34'999	-0.30%
Halten	WASSERAMT	854	2'438'457	96.88	-	-	-	0.00%
Horriwil	WASSERAMT	870	2'349'287	91.62	23'512	21'294	-2'218	-0.09%
Hüniken	WASSERAMT	156	417'300	90.76	-	-	-	0.00%
Kriegstetten	WASSERAMT	1'389	3'826'940	93.51	-	-	-	0.00%
Lohn-Ammannsegg	WASSERAMT	2'940	10'606'118	122.40	142'300	128'876	-13'425	-0.13%
Luterbach	WASSERAMT	3'660	10'253'776	95.07	461'963	418'382	-43'581	-0.43%
Obergerlafingen	WASSERAMT	1'266	3'554'750	95.27	117'073	106'029	-11'045	-0.31%
Oekingern	WASSERAMT	894	2'178'938	82.74	-	-	-	0.00%

Modellrechnung FILA 2025: Vergleichsrechnung mit und ohne Kürzung (nach Einzelgemeinde)

Einwohnergemeinde	Bezirk	Grundlagen			Arbeitsmarktlcher Lastenausgleich		Differenz	
		Einwohner 2021/2022	massgebendes Staatssteuer- aufkommen (mSSA) 2021/2022 Franken	Steuerkraft- index (SKI) 2025	ohne Kürzung Franken	mit Kürzung von 2 Mio. Fr. Franken	Absolut Franken	Relativ in % zum mSSA %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(11)	(12)	(13)	(14)
Rechterswil	WASSERAMT	2'124	5'216'280	83.34	-	-	-	0.00%
Subingen	WASSERAMT	3'218	8'326'879	87.81	62'973	57'033	-5'941	-0.07%
Zuchwil	WASSERAMT	9'323	26'294'445	95.70	1'176'841	1'065'818	-111'023	-0.42%
Aedermannsdorf	THAL	586	1'277'849	74.05	-	-	-	0.00%
Balsthal	THAL	6'408	14'990'661	79.38	518'100	469'222	-48'877	-0.33%
Herbetswil	THAL	586	1'137'865	65.88	-	-	-	0.00%
Holderbank	THAL	741	1'615'437	73.97	62'853	56'924	-5'930	-0.37%
Laupersdorf	THAL	1'846	3'922'437	72.11	-	-	-	0.00%
Matzendorf	THAL	1'366	3'052'038	75.81	-	-	-	0.00%
Mümliswil-Ramiswil	THAL	2'402	5'284'579	74.66	9'937	9'000	-937	-0.02%
Welschenrohr-Gänsbrunnen	THAL	1'179	2'261'192	65.10	-	-	-	0.00%
Egerkingen	GÄU	4'228	12'141'998	97.44	605'413	548'298	-57'114	-0.47%
Härkingen	GÄU	1'751	9'345'499	181.14	282'125	255'510	-26'616	-0.28%
Kestenholz	GÄU	1'892	5'405'314	96.96	142'765	129'297	-13'468	-0.25%
Neuendorf	GÄU	2'363	7'224'111	103.73	298'297	270'156	-28'141	-0.39%
Niederbuchsiten	GÄU	1'292	5'644'269	148.22	163'098	147'711	-15'387	-0.27%
Oberbuchsiten	GÄU	2'329	7'382'333	107.54	-	-	-	0.00%
Oensingen	GÄU	6'610	19'101'665	98.05	972'899	881'116	-91'783	-0.48%
Wolfwil	GÄU	2'400	6'592'881	93.20	207'910	188'296	-19'614	-0.30%
Boningen	OLTEN	802	1'915'837	81.10	36'401	32'967	-3'434	-0.18%

Modellrechnung FILA 2025: Vergleichsrechnung mit und ohne Kürzung (nach Einzelgemeinde)

Einwohnergemeinde	Bezirk	Grundlagen			Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich		Differenz	
		Einwohner 2021/2022	massgebendes Staatssteuer- aufkommen (mSSA) 2021/2022 Franken	Steuerkraft- index (SKI) 2025	ohne Kürzung Franken	mit Kürzung von 2 Mio. Fr. Franken	Absolut Franken	Relativ in % zum mSSA %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(11)	(12)	(13)	(14)
Däniken	OLTEN	2'979	12'675'720	144.39	480'040	434'753	-45'287	-0.36%
Dulliken	OLTEN	5'254	10'423'951	67.32	164'237	148'743	-15'494	-0.15%
Eppenber-Wöschnau	OLTEN	327	838'583	87.01	12'757	11'553	-1'203	-0.14%
Fulenbach	OLTEN	1'794	4'719'330	89.28	253'618	229'692	-23'926	-0.51%
Gretzenbach	OLTEN	2'781	7'208'862	87.95	241'929	219'105	-22'823	-0.32%
Gunzgen	OLTEN	1'698	4'122'340	82.37	214'350	194'128	-20'222	-0.49%
Hägendorf	OLTEN	5'299	16'354'658	104.72	719'192	651'344	-67'848	-0.41%
Kappel	OLTEN	3'434	9'513'492	93.99	-	-	-	0.00%
Olten	OLTEN	18'481	69'970'553	128.46	2'961'783	2'682'369	-279'413	-0.40%
Rickenbach	OLTEN	1'123	4'473'818	135.22	180'911	163'844	-17'067	-0.38%
Schönenwerd	OLTEN	5'150	12'018'288	79.18	619'559	561'110	-58'449	-0.49%
Starrkirch-Wil	OLTEN	1'856	6'026'083	110.19	-	-	-	0.00%
Walterswil	OLTEN	749	1'975'630	89.55	74'292	67'283	-7'009	-0.35%
Wangen	OLTEN	5'452	15'069'762	93.79	688'179	623'256	-64'923	-0.43%
Erlinsbach SO	GÖSGEN	3'619	9'418'139	88.31	-	-	-	0.00%
Hauenstein-Ifenthal	GÖSGEN	317	795'519	85.14	-	-	-	0.00%
Kienberg	GÖSGEN	516	955'774	62.91	-	-	-	0.00%
Lostorf	GÖSGEN	4'070	12'430'731	103.63	-	-	-	0.00%
Niedergösgen	GÖSGEN	4'108	10'750'847	88.80	132'366	119'879	-12'487	-0.12%
Obergösgen	GÖSGEN	2'431	5'585'284	77.95	-	-	-	0.00%

Modellrechnung FILA 2025: Vergleichsrechnung mit und ohne Kürzung (nach Einzelgemeinde)

Einwohnergemeinde	Bezirk	Grundlagen			Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich		Differenz	
		Einwohner 2021/2022	massgebendes Staatssteuer- aufkommen (mSSA) 2021/2022 Franken	Steuerkraft- index (SKI) 2025	ohne Kürzung Franken	mit Kürzung von 2 Mio. Fr. Franken	Absolut Franken	Relativ in % zum mSSA %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(11)	(12)	(13)	(14)
Stüsslingen	GÖSGEN	1'253	3'336'845	90.35	-	-	-	0.00%
Trimbach	GÖSGEN	6'719	14'185'918	71.64	254'224	230'241	-23'983	-0.17%
Winznau	GÖSGEN	1'995	4'995'804	84.96	-	-	-	0.00%
Wisen	GÖSGEN	439	1'153'526	89.15	-	-	-	0.00%
Bättwil	DORNECK	1'174	4'048'097	116.99	156'903	142'101	-14'802	-0.37%
Büren	DORNECK	1'063	3'152'377	100.62	-	-	-	0.00%
Dornach	DORNECK	6'894	29'570'908	145.53	36'994	33'504	-3'490	-0.01%
Gempen	DORNECK	923	3'184'298	117.11	-	-	-	0.00%
Hochwald	DORNECK	1'264	5'364'327	144.05	-	-	-	0.00%
Hofstetten-Flüh	DORNECK	3'344	12'705'303	128.91	-	-	-	0.00%
Metzerlen-Mariastein	DORNECK	965	3'150'561	110.83	9'662	8'750	-911	-0.03%
Nuglar-St.Pantaleon	DORNECK	1'544	4'694'171	103.15	-	-	-	0.00%
Rodersdorf	DORNECK	1'417	4'545'847	108.88	-	-	-	0.00%
Seewen	DORNECK	1'071	3'465'806	109.79	-	-	-	0.00%
Witterswil	DORNECK	1'471	5'754'818	132.73	51'482	46'625	-4'857	-0.08%
Bärschwil	THIERSTEIN	795	1'617'268	69.06	-	-	-	0.00%
Beinwil	THIERSTEIN	282	545'738	65.66	-	-	-	0.00%
Breitenbach	THIERSTEIN	4'127	10'440'641	85.84	146'644	132'809	-13'834	-0.13%
Büsserach	THIERSTEIN	2'365	8'227'778	118.04	66'111	59'874	-6'237	-0.08%
Erschwil	THIERSTEIN	953	2'196'555	78.24	-	-	-	0.00%

Modellrechnung FILA 2025: Vergleichsrechnung mit und ohne Kürzung (nach Einzelgemeinde)

Einwohnergemeinde	Bezirk	Grundlagen			Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich		Differenz	
		Einwohner 2021/2022	massgebendes Staatssteuer- aufkommen (mSSA) 2021/2022 Franken	Steuerkraft- index (SKI) 2025	ohne Kürzung Franken	mit Kürzung von 2 Mio. Fr. Franken	Absolut Franken	Relativ in % zum mSSA %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(11)	(12)	(13)	(14)
Fehren	THIERSTEIN	595	1'431'512	81.63	-	-	-	0.00%
Grindel	THIERSTEIN	504	1'052'237	70.91	-	-	-	0.00%
Himmelried	THIERSTEIN	955	3'055'224	108.60	-	-	-	0.00%
Kleinlützel	THIERSTEIN	1'214	2'529'332	70.72	62'051	56'197	-5'854	-0.23%
Meltingen	THIERSTEIN	656	1'581'776	81.81	-	-	-	0.00%
Nunningen	THIERSTEIN	1'974	5'111'576	87.88	-	-	-	0.00%
Zullwil	THIERSTEIN	661	1'347'780	69.18	-	-	-	0.00%
Total		283'658	836'046'953		21'200'000	19'200'000	-2'000'000	

Abweichungen	Anz. EG
Kleiner -0.5%	1
-0.5% bis -0.3%	27
-0.3% bis 0%	29
0 % = Keine Veränderung	50
Total	107